

RS OGH 1955/12/14 7Ob522/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1955

Norm

ABGB §1079

Rechtssatz

Ein Schadenersatzanspruch aus dem Rechtsgrunde des § 1079 ABGB lässt sich nur dann ableiten, wenn aus der Unterlassung des Angebotes der Einlösung ein Schaden überhaupt entstehen konnte. Das ist dann nicht der Fall, wenn die Vorkaufsberechtigten auch bei gehörigem Anbot der Einlösung von ihrem Vorkaufsrechte keinen Gebrauch gemacht hätte.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 522/55
Entscheidungstext OGH 14.12.1955 7 Ob 522/55
Veröff: SZ 28/264

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0024771

Dokumentnummer

JJR_19551214_OGH0002_0070OB00522_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at